

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5782 —**

**Gerichtliche Beanstandung von Datenübermittlungen durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Am 14. und bzw. oder am 15. Oktober 1991 übermittelte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) über das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin an die brandenburgische Landtagsabgeordnete Rosemarie Fuchs ein Dossier mit Verfassungsschutzinformationen über den Juristen Dr. Thilo Weichert. Das Dossier enthielt neben Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln einen Brief von Dr. Thilo Weichert, den dieser als baden-württembergischer Landtagsabgeordneter am 5. April 1985 an die Deutsche Friedensunion gesandt hatte und der vom BfV nur mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt worden sein kann. Das Dossier enthielt außerdem eine interne Bewertung des BfV, in der Dr. Thilo Weichert wegen seines Engagements in der Friedensbewegung und seiner Kritik an bundesdeutschen Geheimdiensten als „Linksextremist“ bezeichnet wurde.

Zuvor hatte sich der Koitionsausschuß in Brandenburg einstimmig darauf verständigt, Dr. Thilo Weichert dem brandenburgischen Landtag als Kandidaten für das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzuschlagen. Kurz nach der Datenübermittlung des BfV an Rosemarie Fuchs wurden Informationen aus den Unterlagen in der Presse veröffentlicht. Dr. Thilo Weichert erhielt bei der Wahl zum Datenschutzbeauftragten am 18. Dezember 1991 nicht die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen. Dieses Abstimmungsergebnis wurde von allen Seiten ausschließlich auf die Datenübermittlung durch das BfV sowie die Veröffentlichung des Dossiers zurückgeführt.

Der Präsident des BfV, Dr. Eckart Werthebach, rechtfertigte mehrfach die Datenübermittlung, so auf einer Sitzung des Unterausschusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 6. November 1991 oder im Rahmen eines Spiegel-Interviews (DER SPIEGEL, 45/1991, 43). Auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe vom 7. Januar 1992 teilte die Bundesregierung mit, Dr. Eckart Werthebach habe am 11. Oktober 1992 mit Rosemarie Fuchs ein Gespräch geführt, bei dem Dr. Eckart Werthebach Rosemarie Fuchs in Aussicht gestellt

habe, „im Hinblick auf die bevorstehende Wahl eines Landesdatenschutzbeauftragten in Brandenburg dem BfV vorliegendes offenes Material über Dr. Thilo Weichert zu übersenden“. Auf die Frage, wann die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch die Bundesregierung abgeschlossen sein wird, wurde geantwortet, daß dies noch nicht zu übersehen sei.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erklärte schon vor dem Unterausschuß des Innenausschusses des Deutschen Bundestages die Datenübermittlung für rechtswidrig. Die Datenübermittlung wurde von ihm förmlich beanstandet (14. TB BfD, S. 143).

Am 21. Januar 1992 erhob Dr. Thilo Weichert gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der vom BfV durchgeführten Datenübermittlung. Mit Urteil vom 14. Mai 1993 stellte das Verwaltungsgericht Köln fest, daß die Datenübermittlung rechtswidrig war (Az. 20 K 268/92). In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende Richter aus, daß sich die Rechtswidrigkeit aus einer Vielzahl rechtlicher Überlegungen ergäbe. Nach Presseangaben plant das BfV, das Urteil des VG Köln anzufechten (taz 15. Juli 1993).

Ausweislich einer Presseerklärung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) vom 13. Juli 1993 hat Dr. Thilo Weichert den Bundesminister des Innern mehrmals, erstmals am 21. Januar 1992, zuletzt am 8. Juli 1993 aufgefordert, die Umstände der Datenübermittlung genau zu ermitteln und die erforderlichen disziplinarischen Schritte einzuleiten. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte sich zunächst wegen des inzwischen eingeleiteten Verwaltungsgerichtsverfahrens geweigert, entsprechende Schritte vorzunehmen. Auch nach Erlass des Urteils vom 14. Mai 1993 weigerte sich das BMI mit Schreiben vom 24. Juni 1993 erneut eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des dienstlichen Verhaltens von Dr. Eckart Werthebach vorzunehmen.

Nach der Mitteilung der DVD, deren Vorsitzender Dr. Thilo Weichert ist, hat dieser bei der Staatsanwaltschaft Köln Strafanzeige gegen Dr. Eckart Werthebach erhoben. Danach habe sich Dr. Eckart Werthebach nach folgenden Tatbeständen strafbar gemacht: Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB), unbefugte Datenverarbeitung (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) und Beleidigungsdelikte (§§ 186, 187, 187 a StGB). Das BfV wies die Strafanzeige als „absurd“ zurück und behauptete entgegen der Entscheidung des VG Köln, die Übermittlung ausschließlich „offener Tatsachen“ sei auf gesetzlicher Grundlage erfolgt.

Vorbemerkung

Die Darstellung in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage enthält Ungenauigkeiten und Bewertungen, die dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht entsprechen.

Die Bundesregierung sieht sich insofern vorab zu folgenden Anmerkungen veranlaßt:

- Am 15. Oktober 1991 übermittelte das Bundesamt für Verfassungsschutz per Fax an die Außenstelle des Amtes in Berlin eine Zusammenstellung von Ablichtungen von Presseartikeln über Äußerungen und Verhaltensweisen des damaligen Kandidaten für das Amt des brandenburgischen Landesdatenschutzbeauftragten, Dr. Thilo Weichert, sowie die Ablichtung einer von ihm verfaßten Solidaritätsadresse an die „Deutsche Friedensunion“ (DFU). Diese Grußadresse war auf dem 11. Unionstag der DFU am 20./21. April 1985 in Bremen offen zugänglich; es handelte sich damit gerade nicht um eine an die DFU gerichtete vertrauliche Mitteilung. Für ihre Beschaffung war insofern auch der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht erforderlich.
- Diese Zusammenstellung wurde von einem Mitarbeiter der Außenstelle Berlin – nicht des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin – der stellvertretenden Vorsitzenden des Innenausschusses des Landtages Brandenburg nach einer telefonischen Vorausunterrichtung über den wesentlichen Inhalt ausgetauscht.

Wie sich später herausstellte, befand sich bei den übergebenen Unterlagen auch eine schriftliche Zusammenfassung der im Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Erkenntnisse, die dem Mitarbeiter als Hintergrundinformation dienen sollte und nicht zur Weitergabe bestimmt war.

- In dieser schriftlichen Zusammenfassung wird Dr. Thilo Weichert entgegen den Angaben in der Kleinen Anfrage nicht „wegen seines Engagements in der Friedensbewegung und seiner Kritik an bundesdeutschen Geheimdiensten als ‚Linksextremist‘ bezeichnet“. Vielmehr wird anhand von konkreten Sachverhalten – so beispielsweise anhand von Informationen über seine Zusammenarbeit mit Linksextremisten – darauf hingewiesen, daß Dr. Thilo Weichert sich in Wort und Tat zu seiner extremistischen Einstellung bekennt. Ein kritischer Standpunkt zur Notwendigkeit eines institutionellen Verfassungsschutzes oder ein Engagement in der Friedensbewegung sind naturgemäß für sich allein gesehen zu keiner Zeit Anlaß für Sammeln und Auswerten von Informationen im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
- Die Weitergabe der Informationen an die Presse ist vom Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu verantworten. Die Bundesregierung sieht sich nicht zu Mutmaßungen darüber veranlaßt, weshalb Dr. Thilo Weichert nicht zum Landesdatenschutzbeauftragten gewählt wurde. Auf die Praxis der Bundesregierung, zu Vorgängen im Verantwortungsbereich der Länder keine Stellung zu beziehen, wird hingewiesen.

1. Weshalb war das BMI eineinhalb Jahre lang nicht in der Lage, die Prüfung über die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch das BfV abzuschließen und die erforderlichen dienstlichen bzw. disziplinären Konsequenzen zu ziehen?

Zur Prüfung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat Dr. Thilo Weichert den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Die rechtskräftige Entscheidung des unabhängigen Gerichtes ist daher abzuwarten.

Zu der Frage eventueller disziplinärer oder anderer dienstrechtlicher Konsequenzen kann im übrigen aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Beamten grundsätzlich – also auch in den Fällen, in denen entsprechende Maßnahmen nicht veranlaßt sind – keine Stellung genommen werden.

Auf die Antwort des Staatssekretärs Hans Neusel vom 9. Dezember 1991 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ingrid Köppe (Drucksache 12/1839, Frage 21) wird verwiesen.

2. Wurde die Datenübermittlung von Dr. Eckart Werthebach persönlich angeordnet, und ist er hierfür auch inhaltlich verantwortlich?

Wenn nein, wer trägt für diese rechtswidrige Datenweitergabe die Verantwortung?

Die Übermittlung von Informationen erfolgte auf Ersuchen der stellvertretenden Vorsitzenden des Innenausschusses des Landtages Brandenburg. Diesem Ersuchen ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nachgekommen. Es handelte sich damit um eine Übermittlung durch die Behörde, nicht durch eine Privatperson. Auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit, in welchem die einschlägigen Rechtsfragen verwaltungsgerichtlich geklärt werden (siehe oben zu 1), wird verwiesen.

3. Trifft es zu, daß gegen das unter unabhängigen Juristinnen und Juristen völlig unbestrittene Urteil des VG Köln Rechtsmittel eingelegt wurde bzw. werden soll, und wie ist dies aus finanziellen Gründen zu rechtfertigen?

Die rechtliche Bewertung der Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an die stellvertretende Vorsitzende des Innenausschusses des Landtages Brandenburg hat sich bisher als kompliziert erwiesen. Dies zeigt auch die kontroverse Diskussion der Angelegenheit im Innen- und Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages. Es handelt sich somit um eine streitbefangene Sache von grundsätzlicher Bedeutung, die einer gerichtlichen Klärung auch durch höhere Instanzen bedarf. Daher ist zwischenzeitlich auch Berufung gegen das diesbezügliche Urteil des Verwaltungsgerichts Köln eingelegt worden.

4. Ist das BMI bereit, zur Aufklärung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen Dr. Eckart Werthebach bzw. seiner Verantwortlichkeit insofern die gemäß § 353 b Abs. 4 Nr. 2 StGB erforderliche Ermächtigung zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu erteilen?

Das für die Erteilung der Ermächtigung zuständige Bundesministerium des Innern wird seine Entscheidung zu gegebener Zeit treffen.

5. Falls nicht:
 - a) Ist der Bundesregierung entsprechend der Kommentierung der fraglichen Vorschrift bei Dreher/Tröndle geläufig, daß eine Verweigerung der Ermächtigung allein zu dem Zweck zulässig ist, um entweder „nicht strafwürdige Fälle“ auszuscheiden oder aber, wenn eine Durchführung des Verfahrens die drohende Gefahr eines „schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland“ herbeiführen würde bzw. der Verfolgung „sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“?
 - b) Welcher der vorgenannten Gründe ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle von Dr. Eckart Werthebach bei der Verweigerung der fraglichen Ermächtigung aus welchen Erwägungen angenommen worden?
 - c) Nach welchen Grundsätzen ist das BMI in früheren Fällen eines Verdachts der Preisgabe von Dienstgeheimnissen gemäß § 353 b StGB (etwa im Falle des früheren Staatssekretärs Vöcking) bei der Erteilung bzw. Verweigerung der Ermächtigung verfahren?
In wie vielen Fällen innerhalb der letzten zehn Jahre wurde die Ermächtigung erteilt, in wie vielen verweigert?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. a) Hat die Bundesregierung fast zwei Jahre nach dem fraglichen Vorgang nunmehr ihre Prüfung, ob die Datenübermittlung durch Dr. Eckart Werthebach an Rosemarie Fuchs rechtmäßig war, abgeschlossen?
Oder warum ist dies gegebenenfalls noch nicht gelungen?
- b) Falls diese Prüfung noch andauern sollte: inwieweit kann dabei das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln nach Auffassung der Bundesregierung nunmehr für eine beschleunigte Entscheidungsfindung hilfreich und anregend sein?

Die Bundesregierung wird die den verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit abschließende Entscheidung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen; auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Falls diese Prüfung inzwischen abgeschlossen sein sollte:
 - a) Wann, und mit welchem Ergebnis ist dies erfolgt?
 - b) Welche dienstlichen und disziplinaren Konsequenzen hat das BMI gegenüber Dr. Eckart Werthebach ergriffen bzw. wird dies tun, nachdem dieser entgegen anderslautenden Ankündigungen vor einigen Wochen überraschend nicht zum Staatssekretär berufen worden war?

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 6.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0722-8333